



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28 Juni 2022

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:

321.6.08.06.11.01-159967

bei Antwort bitte angeben

**nachrichtlich:**

- Kommunale Spitzenverbände
- LAG Freie Wohlfahrtspflege

Auskunft erteilt:

Marc Roschanski

Telefon 0211 5867-3534

Telefax 0211 5867-3220

Marc.Roschanski@msb.nrw.de

Zu BASS 11-02 Nr. 44

**Zuwendungen für das OGS Helferprogramm – Aufholen nach Corona; Verlängerung des Programms bis zum 31. Dezember 2022**

**RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 10. August 2021 (ABI. NRW. 08/21), zuletzt geändert am 22. Februar 2022 (ABI. NRW. 03/22) (BASS 11-02 Nr. 44)**

**Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:**

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, um den gewachsenen Anforderungen zur Umsetzung des Abbaus von Lernrückständen, zur individuellen pädagogischen Förderung oder zur organisatorischen Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 gerecht zu werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Gefördert werden zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich bis zum 31. Dezember 2022.“

3. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

„Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO kann die Förderung von Vorhaben bewilligt werden, die bereits ab dem 1. August 2021 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmege-  
nehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.“

4. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„5.4.1 Gefördert werden Personalausgaben. Bei der Bewilligung sind folgende feste Beträge für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 zugrunde zu legen:

- a) Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine Offene Ganztagschule (OGS) besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)  
53 Euro
- b) SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine OGS besuchen  
97 Euro
- c) SuS an Förderschulen (in der OGS)  
97 Euro
- d) SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)  
97 Euro
- e) SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen  
53 Euro
- f) Betreuungspauschalen in Grundschulen  
313 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gem. BASS 11-02 Nr. 19
- g) Betreuungspauschalen in Förderschulen  
354 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gem. BASS 11-02 Nr. 19
- h) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule  
188 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9
- i) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule  
260 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9

5. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge für das Schuljahr 2022/2023 (Durchführungszeitraum 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022) sind nach dem Muster der Anlage 1 spätestens zum 1. September 2022 einzureichen. Grundlage hierfür ist höchstens die Anzahl der gemeldeten Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/2023 gemäß BASS 11-02 Nr. 19 (kurz: OGS).“

6. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung der Fördermittel für das Schuljahr 2022/2023 (Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022) erfolgt frühestens nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.“

7. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.“

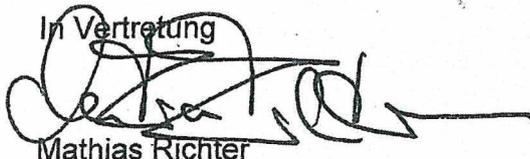
8. Die Anlagen 1 bis 5 zu BASS 11-02 Nr. 44 erhalten die aus der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

9. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.“

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mathias Richter', written over a horizontal line.

Mathias Richter